

Antrag der Redaktionskommission\* vom 6. Oktober 2021

**5753 a**

**Gesetz über die Verwendung der Zusatzbeiträge  
des Bundes an Covid-19-Härtefallmassnahmen  
für Unternehmen**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 8. September 2021 und der Finanzkommission vom 30. September 2021,

*beschliesst:*

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. <sup>1</sup> Der Kanton kann Unternehmen der Gastronomiebranche Grundsatz  
Staatsbeiträge gewähren.

<sup>2</sup> Die Staatsbeiträge werden durch die Zusatzbeiträge des Bundes  
gemäss Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über  
die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur  
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) und der Verord-  
nung vom 25. November 2020 über Härtefallmassnahmen für Unter-  
nehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-  
Härtefallverordnung) finanziert.

<sup>3</sup> Nicht unter dieses Gesetz fallen Staatsbeiträge gemäss den Beschlüs-  
sen des Kantonsrates über einen Verpflichtungskredit für das Covid-19-  
Härtefallprogramm des Kantons Zürich vom 14. Dezember 2020, über  
einen Zusatzkredit und die Nachtragskredite für eine zweite Zuteilung-  
runde im Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich vom 25. Ja-  
nuar 2021 und über einen zweiten Zusatzkredit und die weiteren Nach-  
tragskredite für das Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich  
vom 15. März 2021.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff,  
Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Sekretärin:  
Katrin Meyer.

- Unternehmen § 2. <sup>1</sup> Staatsbeiträge können Unternehmen der Gastronomiebranche gewährt werden, die
- a. ihren Sitz im Zeitpunkt, der gemäss dem Bundesrecht massgeblich ist, im Kanton Zürich hatten,
  - b. eine hohe Zahl von Betrieben innerhalb und ausserhalb des Kantons führen,
  - c. die Voraussetzungen von Art. 12 des Covid-19-Gesetzes und der Covid-19-Härtefallverordnung erfüllen,
  - d. einen Umsatzrückgang im Sinne der Covid-19-Härtefallverordnung von mehr als 40 Mio. Franken erlitten haben,
  - e. im Zeitraum, der gemäss dem Bundesrecht massgeblich ist, keinen Gewinn erzielt haben und tatsächliche Kosten hatten, denen kein Umsatz entgegensteht, und
  - f. in der 3. Zuteilungsrunde des Covid-19-Härtefallprogramms gemäss dem Beschluss des Kantonsrates vom 15. März 2021 ein Gesuch um einen Staatsbeitrag gestellt haben.
- <sup>2</sup> Die Unternehmen müssen die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachweisen.
- Staatsbeiträge  
a. Form und  
Bemessung § 3. <sup>1</sup> Die Form und die Bemessung der Staatsbeiträge richten sich nach Art. 12 des Covid-19-Gesetzes und der Covid-19-Härtefallverordnung sowie nach den verfügbaren Zusatzbeiträgen des Bundes.
- <sup>2</sup> Von den Vorgaben dieser Erlasse kann abgewichen werden, soweit die Erlasse dies erlauben.
- <sup>3</sup> Ausgeschlossen ist eine Erhöhung des pauschalen Fixkostenanteils gemäss Art. 8b Abs. 3 der Covid-19-Härtefallverordnung.
- b. Begrenzung  
und Anrechnung § 4. <sup>1</sup> Die Staatsbeiträge dürfen höchstens die ungedeckten Kosten gemäss § 2 Abs. 1 lit. e decken. Sie dürfen nicht zu einem Gewinn führen.
- <sup>2</sup> An die Staatsbeiträge werden angerechnet:
- a. Staatsbeiträge aus der 1., 2. und 3. Zuteilungsrunde des Covid-19-Härtefallprogramms gemäss den Beschlüssen des Kantonsrates vom 14. Dezember 2020, 25. Januar 2021 und 15. März 2021,
  - b. Leistungen Dritter, insbesondere von Versicherungen sowie Vermieterinnen und Vermietern, im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie.
- c. Rechtsnatur § 5. <sup>1</sup> Die Staatsbeiträge sind Subventionen gemäss dem Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990.
- <sup>2</sup> Auf die Staatsbeiträge besteht kein Anspruch.

§ 6. <sup>1</sup> Die für die Finanzen zuständige Direktion (Direktion) voll- Vollzug  
zieht dieses Gesetz.

<sup>2</sup> Sie kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7. <sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Geltungsdauer

<sup>2</sup> Werden die gesetzlichen Grundlagen des Bundes für die Covid-19-  
Härtefallmassnahmen für Unternehmen verlängert, kann die Direktion  
die Geltungsdauer dieses Gesetzes entsprechend verlängern.

II. Dieses Gesetz wird gemäss Art. 37 Abs. 1 der Kantonsverfassung  
als dringlich erklärt und tritt sieben Tage nach seinem Erlass durch den  
Kantonsrat in Kraft.

III. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 6. Oktober 2021

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer